

Energiepreisbremse

für private Haushalte, kleinere und mittlere Unternehmen

ab März 2023



HNVG 

ZE AG
+ energie

GU
gas

Ein Unternehmen der **ZE AG** Energie AG

Energiesparen ist weiterhin wichtig!

Es lohnt sich im Hinblick auf die knappen Ressourcen und den Klimaschutz und hilft auch, Ihre eigenen Kosten zu reduzieren.

Tipps zum Energiesparen und noch mehr Informationen zu den Energiepreisbremsen finden Sie unter:

www.zeag-energie.de



zeag-energie.de/energiesparen

www.hnvg.de



hnvg.de/energiesparen

verbinden · versorgen · vertrauen

Heilbronner Versorgungs GmbH · Weipertstraße 41
74076 Heilbronn · www.hnvg.de

meine Zukunft Energie AG

ZEAG Energie AG · Weipertstraße 41
74076 Heilbronn · www.zeag-energie.de/faq

Energiepreisbremse

Um die Verbraucher von den hohen Strom-, Gas- und Wärmekosten zu entlasten, gelten **ab März 2023** und rückwirkend auch für die Monate Januar und Februar 2023 die Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen.

Dabei wird der Preis für 80 % der Verbrauchsmenge, die für die jeweilige Lieferstelle im September 2022 prognostiziert wurde, gedeckelt auf:



40,0 ct (brutto) pro Kilowattstunde für Strom



12,0 ct (brutto) pro Kilowattstunde für Gas



9,5 ct (brutto) pro Kilowattstunde für Fernwärme

Für den darüber hinausgehenden Verbrauch gilt der vertraglich vereinbarte Preis.

Das „Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme“ sowie das „Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse“ sehen vor, dass ein aus Mitteln des Bundes finanzierter Entlastungsbetrag berechnet wird, der die monatliche Abschlagszahlung entsprechend vermindert.

Für Januar und Februar soll der für März ermittelte Entlastungsbetrag rückwirkend zur Anwendung kommen, da das Gesetz erst am 16. Dezember 2022 verabschiedet wurde und die Systeme bis zum 1. März 2023 noch angepasst werden müssen.



Das bedeutet für Sie:



Ihr Abschlagsbetrag reduziert sich ab März um den gesetzlichen monatlichen Entlastungsbetrag. Zusätzlich werden die Entlastungsbeträge für Januar und Februar im März 2023 abgezogen. Sie erhalten zeitnah eine gesonderte Mitteilung mit einem neuen Abschlagsplan und Ihrem reduzierten Abschlagsbetrag.

Falls Sie vor Kurzem erst Ihren Energieanbieter gewechselt haben: Dann gibt's die Entlastung für Januar und Februar über den Energieanbieter, der Sie zum 1. März 2023 mit Energie versorgt.

** Die Informationen gelten für SLP-Gas- und Wärmekunden mit einem Jahresverbrauch bis 1,5 Mio. Kilowattstunden sowie für Stromkunden bis zu einem Jahresverbrauch von 30.000 Kilowattstunden.*

Berechnung des Entlastungsbetrags am Beispiel **Gaspreisbremse**



Prognostizierte Jahresmenge (Stand September 2022): 24.000 kWh

Arbeitspreis: 18,47 ct/kWh (brutto)

Monatlicher Abschlag: 385,00 €

Erstattungsbetrag pro Kilowattstunde: 18,47 ct/kWh - 12 ct/kWh = 6,47 ct/kWh

20 %
Menge:
4.800 kWh
18,47 ct/kWh

80 %
Menge:
19.200 kWh
12 ct/kWh

Berechnung des Entlastungsbetrags:

80 % von 24.000 kWh (19.200 kWh) *
6,47 ct/kWh = **1.242,24 Euro/Jahr**

Daraus folgt ein monatlicher Entlastungsbetrag von 1.242,24 € : 12 = **103,52 Euro/Monat**

Der monatliche Abschlag würde im Beispiel ab April 2023 um 103,52 €/Monat reduziert. Im März betrüge der Abschlag einmalig 74,44 €, da rückwirkend auch die Entlastungsbeträge von Januar und Februar abgezogen werden.

Der Entlastungsbetrag der Wärme- und Strompreisbremse wird nach gleichem Schema berechnet.

